

Kartellrecht und fairer Wettbewerb

Geltungsbereich

Diese Richtlinie zu Kartellverbot und fairem Wettbewerb („Richtlinie“) gilt für GXO Logistics, Inc., einschließlich aller Tochtergesellschaften, Niederlassungen und anderer Betriebsgesellschaften (gemeinsam „GXO“ oder die „Gesellschaft“). Alle Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter von GXO und alle dritten Parteien, die in unserem Auftrag handeln, unterliegen dieser Richtlinie und sind für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Gesellschaft“ umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die dieser Richtlinie unterliegen.

1. Übersicht

GXO hat sich dazu verpflichtet, Produkte und Leistungen auf der Grundlage des Preises, der Qualität, der Bedingungen und Serviceleistungen zu kaufen und zu verkaufen. Die Gesellschaft hält das Kartellrecht und alle Gesetze zu fairem Wettbewerb ein und geht keinerlei Vereinbarungen ein, um einen unangemessenen Vorteil zu erlangen. Betrügerische Aktivitäten oder unlauterer Wettbewerb werden grundsätzlich nicht toleriert. Verbotene Handlungen umfassen u. a. Preisabsprachen, Aufteilung von Märkten, Monopolisierung, Kopplungsvereinbarungen, Boykotte und Gegenseitigkeitsgeschäfte.

2. Definitionen

2.1. Die Gesellschaft: GXO Logistics in all seinen Geschäftsformen, Mitarbeiter von GXO und alle sonstigen Parteien, die unter dem Punkt „Geltungsbereich“ definiert wurden.

3. Verbotene Verhaltensweisen

3.1. Wir beteiligen uns nicht an Preisabsprachen: Die Gesellschaft darf einem Wettbewerber keinerlei Informationen zu Preisen oder Kreditrichtlinien mitteilen. Unter bestimmten Umständen und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegenüber einem Wettbewerber oder der Annahme von Leistungen von einem Wettbewerber als Kunde darf die Gesellschaft Preise oder Kreditinformationen mitteilen, die sich auf die jeweilige Transaktion beziehen, die dem Fremdvergleichsgrundsatz standhält.

3.2. Wir beteiligen uns nicht an der Aufteilung von Märkten oder Kunden: Die Gesellschaft darf mit Wettbewerbern nicht vereinbaren oder mit diesen abstimmen, Märkte oder Kunden nach Gebieten oder Marktsegmenten aufzuteilen, und dies umfasst auch Vereinbarungen, bei bestimmten genannten Kunden oder bei bestimmten Angebotsmöglichkeiten nicht als Wettbewerber aufzutreten.

3.3. Wir beteiligen uns nicht an der Monopolisierung: Die Gesellschaft darf sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken, sodass der Gesellschaft eine Monopolstellung eingeräumt wird, wie beispielsweise jegliche Aktivitäten, welche die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen einschränken, es sei denn, diese Aktivität besteht nur aus einem Wettbewerb auf der Grundlage niedrigerer Preise, besserer Produkte oder

besserer Leistungen. Die Gesellschaft muss jegliches Verhalten vermeiden, das als „rücksichtslos“ bezeichnet werden kann, wie das Angebot sehr niedriger Preise für Leistungen (unter den Marginalkosten) zu dem Zweck einen Wettbewerber auszuboten.

3.4. Wir beteiligen uns nicht an Kopplungsvereinbarungen: Die Gesellschaft darf keine Vereinbarung anbieten, in Betracht ziehen oder dieser zustimmen, mit der der Kauf eines Produkts oder einer Leistung davon abhängig gemacht wird, dass ein Kunde zustimmt, andere Produkte oder Leistungen vom Verkäufer zu kaufen („Kopplungsvereinbarungen“). Die Gesellschaft darf einen Kunden niemals darauf hinweisen, dass der Kauf eines der Produkte bzw. einer der Leistungen der Gesellschaft vom Kauf anderer Produkte oder Leistungen der Gesellschaft abhängt, oder mit einer Einschränkung verbunden ist, die es dem Kunden untersagt, mit einem der Wettbewerber der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen.

Verbotene Kopplungsgeschäfte umfassen keine Preisbündelungsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft eine Kombination von Produkten und Leistungen mit einem Preisnachlass verkauft. Die Gesellschaft darf keine Preisbündelungsgeschäfte in einer Weise tätigen, durch welche die Konkurrenzfähigkeit anderer auf dem Markt eingeschränkt wird wie Preisbündelungsgeschäfte unter dem Gesamtpreis der Leistungen

3.5. Wir beteiligen uns nicht an Boykotten: Die Gesellschaft darf sich nicht

an Vereinbarungen beteiligen, welche die Geschäfte mit einer bestimmten Partei einschränken. Die Gesellschaft darf nicht mit einem Wettbewerber kooperieren, um festzulegen, mit wem die Gesellschaft Geschäfte tätigt und mit wem nicht.

3.6. Wir beteiligen uns nicht an

Gegenseitigkeitsgeschäften: Die Gesellschaft darf ihre Marktmacht nicht dazu missbrauchen, um Lieferanten oder andere dritte Parteien zu zwingen oder aufzufordern, Waren oder Leistungen von GXO allein aufgrund der Tatsache zu kaufen, dass GXO ein Kunde dieser Partei ist.

4. Verbotene Absprachen und Gespräche

Die Gesellschaft darf nicht, auch nicht informell, mit einem Wettbewerber über nicht öffentliche Informationen sprechen oder diesbezüglich kooperieren, die sich auf folgende Themen beziehen:

- Kosten, Gewinnmarge, Produktions- oder Umsatzprognosen oder -volumina
- Preisgebungs- oder Marketingstrategien, einschließlich der Preise, die eine der Gesellschaften der anderen berechnen möchte
- Zeitpunkt, Methode oder Umfang von Preiserhöhungen

- Verkaufsbedingungen, die eine Gesellschaft der anderen anbietet
- Wettbewerbsfähige Angebotspläne oder Strategien, einschließlich Angebote an spezielle Kunden
- Kategorien von Kunden, Märkten oder Vertriebsgebieten
- Vertriebspraktiken oder Kapazitätsauslastung

5. Verhaltensweisen, die einer besonderen Prüfung bedürfen

5.1. Geschäfte mit Wettbewerbern:

Die Gesellschaft sollte sich keiner Handelsvereinigung anschließen oder an Sitzungen dieser teilnehmen, wenn dies keine klaren Geschäftsvorteile bietet und die Handelsvereinigung nicht qualifizierte kartellrechtliche Beratungen unterhält und sich selbst an diese hält. Die Gesellschaft darf sich nicht an unangemessenen Gesprächen bei Sitzungen von Handelsvereinigungen beteiligen, und sie muss die Teilnahme an derartigen Gesprächen ablehnen.

5.2. Joint Ventures und sonstige

Geschäftsbeziehungen: Das Ethics and Compliance Office muss jedes Joint Venture sowie Marketing-, Einkaufsvereinbarungen oder ähnliche

Kooperationsvereinbarungen mit Wettbewerbern genehmigen.

5.3. Preisbezogene Themen mit

Lieferanten und Kunden: Die Gesellschaft muss möglicherweise mit Lieferanten und Kunden Vereinbarungen treffen oder kooperieren, um regionale gesetzliche Bestimmungen zur Preisgebung einzuhalten, wie zum Beispiel Gesetze, welche Mindestpreise oder die Berechnung unterschiedlicher Preise gegenüber Kunden für dasselbe Produkt oder dieselbe Leistung verbieten. Die Gesellschaft darf dies nur mit Genehmigung des Ethics and Compliance Office tun.

5.4. Sammlung wettbewerbsrelevanter

Informationen: Die Gesellschaft darf wettbewerbsrelevante Informationen ausschließlich mit legalen und legitimen Mitteln sammeln.

6. Meldung

Alle Personen, die zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet sind, müssen jegliches Fehlverhalten oder potenzielle Verletzungen dieser Richtlinie und/oder der geltenden Kartellgesetze umgehend melden. GXO lässt keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen zu, die in guter Absicht Bedenken, Fehlverhalten und/oder potenzielle Verletzungen der Unternehmensrichtlinien oder der geltenden Gesetze melden.

Richtlinie zur Unternehmensethik

Kartellrecht und fairer Wettbewerb



Meldungen können direkt an das Ethics and Compliance Office an ethics@gxo.com. Außerdem können Sie unsere Ethik-Website unter <https://ethics.gxo.com> besuchen; hier finden Sie alternative Meldeoptionen. Sie können Ihre Anliegen anonym melden, sofern dies nicht aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist. Weitere Informationen zu Meldeoptionen finden Sie in unserem Kodex zur Unternehmensethik.

Weitere Informationen und Anweisungen zu dieser Richtlinie erhalten Sie von dem Ethics and Compliance Office unter ethics@gxo.com.

7. Ausnahmen von der Richtlinie

Jegliche Ausnahmen zu oder Abweichungen von dieser Richtlinie müssen schriftlich von dem Chief Compliance Officer der Gesellschaft genehmigt werden.

8. Verstöße gegen die Richtlinie

Verstöße gegen diese Richtlinie können ernste Konsequenzen sowohl für die Gesellschaft als auch die involvierte Person zur Folge haben, einschließlich straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung, Geldstrafen und auch Gefängnisstrafen. Verletzungen dieser Richtlinie können ebenfalls schwere disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.